

## SATZUNG

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Förderkreis Theaterschiff Hamburg.

Der Name soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach Eintragung lautet der Name Förderkreis Theaterschiff Hamburg e. V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. kulturelle Veranstaltungen aus den Bereichen Theater, Literatur und Musik. Diese Veranstaltungen sollen in dafür geeigneten Räumen durchgeführt werden, insbesondere auf dem Theaterschiff Hamburg;
2. Förderung der Ausbildung von Schauspielern;
3. Bezuschussung und/oder ggf. finanzielle Übernahme von einzelnen Produktionen;
4. den Erhalt des Theaterschiffs Hamburg, durch Förderung von notwendigen Reparatur- und anderen notwendigen Maßnahmen;
5. Mittel des Vereins dürfen auch zum Zwecke der Mitgliedergewinnung und Spendeneinwerbung verwendet werden.
6. Kostenübernahme von Programmheften und Werbematerial.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Der Verein darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## §4

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins aktiv zu unterstützen und danach zu handeln.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrages schriftlich mit.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung sowie durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder verstößt oder in anderer Weise nachhaltig der Verwirklichung des Vereinszwecks schadet. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind keine Ansprüche hinsichtlich des Vereinsvermögens gegeben.

## §5

### Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und bis zum 31. März eines jeden Jahres fällig.
- (3) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und kann freiwillig erhöht werden.

## §6

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;

## §7

### Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den vertretungsberechtigten Vorstand durch schriftliche Einladung per Post oder Email unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von zwei Wochen einberufen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht in die Fristberechnung einbezogen werden.

(2) Der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere die

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) Feststellung des Jahresabschlusses,
- d) Bestellung des Kassenprüfers/der Kassenprüfer,
- e) Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- f) Wahl, Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- g) Änderung der Satzung,
- h) Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf ordentliche Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen auch mittels geeigneter Fernkommunikation (Telefon, Videokonferenz) abgehalten werden.

(5) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.

(6) Beschlüsse werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei jedes Mitglied nur eine Stimme hat.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und allen ordentlichen Mitgliedern zuzuleiten.

## § 8

### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister sowie bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jeweils bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(3) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, jedoch die Erstattung der ihnen in der Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenen Aufwendungen.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Er kann sich je nach Umfang dieser Tätigkeit eines Schriftführers/einer Schriftführerin oder eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin bedienen.

Über Vorstandssitzungen und insbesondere über den Inhalt der Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter oder vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

(6) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder durch Beschluss ernennen. Das Ehrenmitglied wird von der Leistung des Mitgliedsbeitrages befreit.

## §9

### Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und nach dieser Satzung.

(2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

(4) Die Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Zwecke des Vereins und dessen Vermögensverwendung betreffen, sind vor ihrer Wirksamkeit dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung vorzulegen.

Errichtet in Hamburg, den 9. Dezember 2003

Geändert in Hamburg, 17. Dezember 2020

